

Delegiertenversammlung 2011 **27. Mai 2011 in Berlin**

**Beschluss: Anerkennung als Praxisbesonderheit bei Teilnahme an
Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie**

Die Delegiertenversammlung des BVSD fordert die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) auf, bundesweit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Genehmigung zur Teilnahme an der Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten gem. § 135 Abs. 2 SGB V (Schmerztherapie-Vereinbarung) gleichzeitig zur Anerkennung als Praxisbesonderheit führt.

Begründung:

Die Schmerztherapie-Vereinbarung regelt die Anforderungen an die fachliche Befähigung, die Organisation sowie die räumliche und apparative Ausstattung als Voraussetzung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten nach dem Kap. 30.7.1 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM 2008).

Als Anforderung an eine schmerztherapeutische Einrichtung gem. § 4 Abs. 3 Nr.1 der Schmerztherapie-Vereinbarung muss u.a. das Patientengut ausschließlich bzw. weit überwiegend aus chronisch Schmerzkranken entsprechend der Definition der Präambel und des § 1 Abs. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung bestehen. Es müssen regelmäßig mindestens 150 chronisch schmerzkranken Patienten im Quartal behandelt werden. Es müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche jeweils mindestens 4 Stunden ausschließlich solche Schmerzpatienten betreut werden.